

Aushandeln statt prozessieren : zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem deutschen Reich (1500-1800)

Autor(en): **Würgler, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **8 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUSHANDELN STATT PROZESSIEREN

ZUR KONFLIKTKULTUR DER ALTEN EIDGENOSSENSCHAFT IM VERGLEICH MIT FRANKREICH UND DEM DEUTSCHEN REICH (1500–1800)

ANDREAS WÜRGLER

Die aktuelle Frage nach der Bedeutung von Konflikt und Konsens in der Konfliktkultur¹ der älteren Schweizer Geschichte (bis 1798) geht vom Eindruck aus, die heutige Schweiz sei ein speziell dem Konsens verpflichtetes politisches System, wofür die Stichworte Konkordanzdemokratie, Zauberformel (seit 1959 andauernde grosse Koalition) und Kollegialitätsprinzip in den Exekutiven genügen mögen. Sie kann methodisch verschieden angegangen werden. Die Frage nach der Kontinuität oder Diskontinuität (einzelner Elemente) der politischen Kultur vom Ancien Régime bis in den Bundesstaat der Gegenwart soll hier zurückgestellt werden zu Gunsten der Frage, ob und wie weit die Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im europäischen Vergleich *spezifische* Züge aufwies.

Im Gegensatz zur konsensorientierten Schweiz des späten 20. Jahrhunderts, war die alte Eidgenossenschaft in der Frühneuzeit und vor allem im 18. Jahrhundert geprägt von «Unruhen», «Händeln» und inneren Kriegen. So jedenfalls stellten sie die liberalen Nationalgeschichten des 19. Jahrhunderts dar, die diesen Konflikten 50–75 Prozent ihres Umfangs widmeten und damit indirekt liberale und radikale Reformwünsche legitimierten.² Die zwischen 1972 und 1984 erschienenen, noch nicht überholten Gesamtdarstellungen zur Schweizer Geschichte haben zwar die nun «Proteste und Konflikte» genannten Ereignisse aus ihrer teleologischen Überfrachtung gelöst, aber sie räumten ihnen einen immer noch respektablen Platz ein (10–33 Prozent).³ Sie betonten – gestützt auch auf Ergebnisse der älteren Volkskunde – die Vielfalt der «Konfliktkultur» selbst innerhalb der Haupttypen «Bauernaufstände», «Bürgerunruhen» und «Landhändel». Die Skala reichte vom stillen Protest der Eidverweigerung bis zum bewaffneten Sturm auf die Hauptstadt, von verdeckten Rivalitäten innerhalb regierender Ratsherrengeschlechter bis zu teils gewaltsamen Demonstrationen der Zunftbürger, von blossen Abwahlen missliebiger Landammänner bis zu tumultartigen Szenen an Landsgemeinden, vom eintägigen Spontanereignis bis zur Jahrzehnte überdauernden Protestbewegung.

In den 1990er-Jahren erschienen keine monografischen Gesamtdarstellungen der Konfliktthematik, doch erweiterten zahlreiche Fallstudien vorwiegend länd-

licher Revolten und konfliktintensiver Regionen die Detailkenntnisse, vor allem zu Fragen der sozialen Differenzierung der Konfliktparteien, der Komplexität, Variabilität und Dynamik von Konfliktkonstellationen sowie der Vielfalt von Protestformen und Konflikttypen.⁴ Sie schenken auch den bisher in der Schweiz wenig beachteten Formen wie Gesellenstreiks⁵ und Teuerungsprotesten,⁶ Judenpogromen und Hexenverfolgungen,⁷ Zigeuner- und Bettlerjagden mehr Aufmerksamkeit. Die spektakulären Konfliktereignisse wurden vermehrt in die Strukturen alltäglicher Routine eingebettet. Diesem Trend folgten auch die mikro-, kultur- oder kriminalitätsgeschichtlichen Untersuchungen kleinerer, zum Teil seriell analysierbarer Konflikte auf Dorfebene wie Nutzungsstreitigkeiten, konfessionelle Reibereien, Schelt- und Schlaghändel, Eigentums- und Ehrdelikte.⁸ Von der «Konfliktkultur im Dorf» war nun die Rede, von der «Kultur der Vermittlung» und «Versöhnung».⁹ Damit verlagerte sich der Schwerpunkt innerhalb der Konfliktforschung vom kollektiven zum individuellen Konflikt. Beide entsprechen dem aus der Soziologie und nicht aus den Quellen stammenden Begriff des «sozialen Konflikts». Bei allen Variationen der zahlreichen Definitionsversuche im Detail bezeichnet er generell Streitigkeiten zwischen sozialen Gruppen um immaterielle Werte (Normen, Ehre) oder materielle Güter (begrenzte Ressourcen) sowie um Status und Macht. Gesellschaftlich bedingte Konflikte können sich in vielfältigsten Formen äussern, von gehäuft auftretenden individuellen Verarbeitungsformen (zum Beispiel Suizid) über Streitigkeiten im kleineren Rahmen der Ehe und Familie, über Gruppen-, Generationen- und Geschlechterrivalitäten bis zu gesamtgesellschaftlichen Revolten und Bürgerkriegen.¹⁰

Der Konsensbegriff spielte auf einer theoretisch weniger elaborierten Ebene auch in der Geschichtswissenschaft eine Rolle. Formen des Konsenses als Übereinstimmung von Individuen, Gruppen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Werte, Normen und Institutionen wurden vor allem anhand einzelner Konsensphänomene diskutiert, wie etwa der Einbeziehung der Untertanen in die politische Entscheidungsfindung durch die so genannten Ämteranfragen, der Mechanismen der einvernehmlichen Machtteilung (Kondominat, Teilung, Rotation) und konfessionellen Koexistenz (Parität, Simultaneum) oder des Bruder Klaus als Personifizierung und der Tagsatzung als Institutionalisierung des eidgenössischen Konsenses.¹¹ Als Leitkonzepte der Konfliktforschung scheinen die Mechanismen der Konsensfindung beziehungsweise Rituale der Versöhnung seit den 1990er-Jahren die Kategorien Protest und Widerstand abzulösen, die zuvor nicht zuletzt im Kontext der neuen sozialen Bewegungen favorisiert worden sind.

Ein Hauptindruck des historiografischen Überblicks besteht im auffallenden

nationalen Methodendiskussionen, aber empirisch blieben sie auf regionale und lokale Untersuchungsräume *innerhalb* der Schweiz begrenzt. Daher fehlen zur Beantwortung der Frage nach einer eidgenössischen Konfliktkultur nicht nur aktuelle Synthesen dieser Regionalstudien auf gesamtschweizerischer Ebene, sondern auch systematische Vergleiche der eidgenössischen Regionen unter sich oder mit anderen Regionen in Europa. Der Trend der internationalen Frühneuzeithistoriografie zur Region, der seit der *Annales*-Schule bis zur aktuellen Alltags- und Mikrogeschichte anhält, wird oft politisch mit dem Bedeutungsverlust der Nationalstaaten und geschichtswissenschaftlich mit der gestiegenen methodischen Skepsis gegenüber Generalisierungen erklärt. Die Abkehr vom «Eidgenössischen» dürfte zudem eine Folge der patriotisch-demokratischen Mythisierung der Schweizer Sonderentwicklung durch die reichsdeutsch-schweizerische Debatte in der geistigen Landesverteidigung sein. Doch die notwendige Dekonstruktion dieser Mythen durch die kritische Forschung seit den 1950er- und 1960er-Jahren blieb seltsam binnenhelvetisch und weit gehend ohne Bezug zu den parallelen europäischen Debatten um den deutschen Sonderweg, die *exception française* oder die britische Pionierrolle.¹² So scheinen Igel-Mentalität und Reduit-Gedanke bei der Wahl ausschliesslich eidgenössischer Untersuchungsräume bis in die 1990er-Jahre eigenartig nachgewirkt zu haben. Explizit empirisch vergleichend angelegte Konfliktstudien, die den Rahmen der Eidgenossenschaft sprengen, stecken noch in bescheidenen Anfängen.¹³ Aus dieser ungünstigen Ausgangssituation heraus unternimmt es diese Skizze, die Konturen eines spezifisch eidgenössischen Verhältnisses zu Konflikt und Konsens zu umreissen. Dazu versucht sie die Probleme eines europäischen Vergleichs, der auch der politischen Agenda am Beginn des 21. Jahrhunderts geschuldet ist, zu diskutieren und mit wenigen Vergleichsbeispielen zu Frankreich und dem Deutschen Reich zu illustrieren.

KONFLIKTE IM VERGLEICH

Der Vergleich mit den genannten einflussreichsten Nachbarländern bietet sich auf Grund eines entwickelten und interdependenten Forschungsstandes an. Der identitätsstiftende Ablösungs- und Abgrenzungsprozess der alten Eidgenossenschaft vom Reich wirkte sich auch auf die politische Kultur aus. Während diese beiden politischen Gebilde hinsichtlich ihrer territorialen Staatlichkeit unter dem Dach einer übergeordneten politischen Struktur ähnlich waren, repräsentiert Frankreich das Gegenmodell der Zentralmonarchie und des Absolutismus. Allen drei Ländern war trotz ihrer unterschiedlichen Grösse das Problem der konfessionellen Spaltung gemein. Weil die kriminalitätshisto- ■ 27

rische Erforschung der individuellen Konflikte trotz erheblicher schweizerischer Beteiligung keine schweizspezifischen Ergebnisse erbrachte, konzentrieren sich die folgenden Hinweise auf die kollektiven Konflikte.¹⁴ Diese weisen genügend Gemeinsamkeiten auf, um einen vergleichenden Zugang sinnvoll zu machen: Überall wurde der Protest gegen unliebsame Neuerungen mit Hinweis auf das alte Recht oder lokale Privilegien von meist mit Eid verschworenen Gemeinden oder Landschaften organisiert und richtete sich eher gegen «korrupte» herrschaftlich-staatliche Repräsentanten vor Ort als gegen die Ordnung als solche. Die vorwiegend systemkonformen Ziele tendierten gelegentlich implizit auf die Erosion der Herrschaftsordnung. Der klassische Verlauf der Proteste setzte mit untätigen Bitten ein, die im Falle der Ablehnung eine erweiterte Anhängerschaft gewannen, sich inhaltlich radikalisierten und mit ersten Widerstandsaktionen unterstützt wurden. Scheiterte der – oft durch Dritte vermittelte – Dialog mit den Obrigkeiten, so endete die bewaffnete Konfrontation meist zu Ungunsten der Untertanen. Dann bereiteten die Strafgerichte das Terrain vor für die Annullierung lokaler Privilegien, die Wiederherstellung des Herrschaftsverhältnisses (Untertaneneid) und die Sicherung des sozialen Friedens durch gnädige Amnestierung von Mitläufern. Gelang der Dialog zwischen Untertanen und Obrigkeiten, so wurde die Verhandlungslösung vertraglich festgehalten.¹⁵

Wie diese Konfliktlinie zwischen oben und unten war auch diejenige zwischen Angehörigen verschiedener Gruppen oder zwischen innen und aussen überall präsent. Als fast alle Juden durch die Pogrome und Ausweisungen im Spätmittelalter aus Frankreich und weiten Teilen der Eidgenossenschaft und des Deutschen Reiches vertrieben worden waren, richtete sich die aggressive Abschliessung der alteingesessenen Gemeindebürger nicht nur gegen so genannte Zigeuner, Bettler und Landfahrer, sondern auch gegen Hintersassen. Weitere gemeinsame, wenn auch unterschiedlich intensive Erfahrungen bildeten konfessionelle Konflikte wie die Bilderstürme im 16. Jahrhundert,¹⁶ der Widerstand gegen die Reformation beziehungsweise die Gegenreformation und die täglichen Reibereien in Gebieten der konfessionellen Koexistenz.

Wo aber liegen die Unterschiede? Welche Kriterien sollen angelegt, welche Daten verglichen werden? Schon die ganz simple Frage nach der Anzahl und zeitlichen Verteilung von Konflikten lässt sich auf Grund des aktuellen Forschungsstandes nicht vergleichend beantworten. Zu unterschiedlich sind die Definitionen für Konflikte, Revolten oder Widerstand, die auf Grund verschiedener nationaler Traditionen und methodischer Interessen den Zählungen zu Grunde liegen.¹⁷ Die meisten Phänomene, die in der Konfliktliteratur zur Frühneuzeit diskutiert werden, halten sich nicht an nationalstaatliche Grenzen des 19. Jahrhunderts. So ist die von der älteren Volkskunde als typisch

eidgenössisch präsentierte, relativ eigenständige Rolle der Knabenschaften in Revolten für einige, aber eben längst nicht alle schweizerischen Unruhen belegt. Genauso lässt sie sich aber auch für einige, aber längst nicht alle Territorien aus dem Reich nachweisen. Dasselbe trifft, weil die Konflikte meist lokaler oder regionaler, nicht nationaler Dimension waren, *mutatis mutandis* für Gesellenstreiks, Teuerungsproteste, die Rolle der Frauen und anderes zu.¹⁸ Umgekehrt dürften nicht wenige Phänomene in jeweils einigen Regionen der drei Länder aufzufinden sein, in anderen dagegen nicht. Steuerrevolten zum Beispiel betrafen in Frankreich die Provinzen ohne institutionalisierte *états provinciaux*, im Reich vor allem die kleineren Territorien des Südwestens, in der Eidgenossenschaft die Städteorte, während sie umgekehrt in den Gebieten mit *états provinciaux*, in grösseren deutschen Territorien (mit Landständen) und in Landsgemeindeorten fehlten.¹⁹ Interessanter scheint die Frage nach den Wirkungen der Revolten. Auch die europaweit wohl gewalttätigsten Steuerrevolten im Frankreich des 17. Jahrhunderts wurden militärisch brutal unterdrückt und konnten den rigorosen Ausbau des Absolutismus nicht verhindern. Dagegen vereitelten die vergleichsweise bescheideneren antifiskalischen Proteste in der Eidgenossenschaft (1590–1653), obwohl sie in der Niederlage des Bauernkriegs endeten, weitere Steuern dauerhaft. Weil die Steuereinnahmen fehlten, konnten die Städteorte keine stehenden Heere oder Söldnertruppen finanzieren. Das Milizprinzip blieb bestehen und limitierte das Repressionspotenzial der städtischen Räte gegen weitere Proteste.²⁰

Selbst exklusiv in der Eidgenossenschaft anzutreffende Konfliktformen wie die Pensionenunruhen oder die Landsgemeindehändel²¹ sind insofern nicht als spezifisch eidgenössisch anzusprechen, als sie nur in einem Teil der eidgenössischen Orte vorkamen, in anderen dagegen nicht. Charakteristika einer eidgenössischen Konfliktkultur können vorläufig nicht definiert werden, der Forschungsstand zu den einzelnen Typen, Trägergruppen und Zielsetzungen der Konflikte ergibt ein zu uneinheitliches Bild. Weitere Einsichten verspricht der Vergleich der institutionellen Rahmenbedingungen des politischen Systems, die sowohl Entstehungsbedingungen und Austragungsformen als auch Konfliktlösungsmechanismen und Folgewirkungen von Konflikten stark prägten.

KONSENSFINDUNG IM VERGLEICH

Vergleicht man die in Europa üblichen Institutionen der Konfliktregelung und Konsensfindung mit den eidgenössischen, so ergeben sich mehrere Differenzen gradueller und prinzipieller Art. Entscheidend dürfte der Umstand sein, dass die Eidgenossenschaft kein zentrales Appellationsgericht ausbildete. Nach ■ 29

1499 entzogen sich die Eidgenossen endgültig der eben neu organisierten Reichsgerichtsbarkeit, der sie schon vorher auf Grund von Privilegien (*de non evocando*) nur bedingt unterstellt gewesen waren. Weil die einzelnen Orte an ihren Autonomie- und Souveränitätsansprüchen festhielten, scheiterten vom 15. bis ins 18. Jahrhundert alle Versuche, im Rahmen der Eidgenossenschaft dafür einen Ersatz zu schaffen. Die vor allem in der deutschen, aber auch in der französischen Revoltenforschung als zentral gedeutete «Verrechtlichung sozialer Konflikte» fand auf eidgenössischer Ebene gar nicht und auf kantonaler Ebene nur in Ansätzen nach 1653 statt. In der Eidgenossenschaft fehlte der (Appellations-)Prozess an eine übergeordnete Instanz als Möglichkeit der Interessendurchsetzung und Konfliktregulierung, wie er in Frankreich durch das *Parlement de Paris* und im Reich durch das Reichskammergericht und den Wiener Reichshofrat gegeben war.²² Die rege Nutzung dieses Angebots führte zur Vereinheitlichung und Rationalisierung prozessualer Verfahren durch die Zentralgerichte in der Tradition des römischen Rechts, das in der Eidgenossenschaft nur schwach rezipiert wurde.²³ Die Appellationsmöglichkeit kann in gewisser Weise als Kompensation für die militärische Repression der Aufstände und die politische Entmachtung der Stände und Gemeinden gedeutet werden.

In der Eidgenossenschaft hingegen wirkte die spätmittelalterliche Praxis der (freiwilligen) Schiedsgerichtsbarkeit stärker nach. Solche Schlichtungsmechanismen waren in den einzelnen Bündnissen zwischen den Orten verankert und durch die spezifische Rolle der Tagsatzung fortgebildet worden zum so genannten Eidgenössischen Recht. Der entscheidende Unterschied zur Zentraljustiz bestand darin, dass Schiedsgerichtsbarkeit im Prinzip auf der freiwilligen Teilnahme und Vereinbarung der Parteien beruhte.

Da das eigentliche Schiedswesen wohl schon seit etwa 1470 dysfunktional geworden war, wurde es zunehmend durch die Vermittlung der Tagsatzung auf drei Ebenen ersetzt.²⁴ Erstens sah das Stanser Verkommenis von 1481 bei Untertanenrevolten gegenseitige militärische Hilfe der Obrigkeiten vor. Die Hilfe konnte aber in Form von eidgenössischer Mediationen durchaus auch für die Untertanen günstige Ergebnisse zeitigen, von den Basler Unruhen 1525 bis zum Thuner Handel 1641.²⁵ Infolge der Stärkung der kantonalen Souveränität nach der Exemption vom Reich 1648, dem Bauernkrieg von 1653 und der konfessionellen Verhärtung 1656 trat die Tagsatzung jedoch zunehmend nur noch als «Organisation verbündeter Obrigkeiten» auf: Deputierte der Untertanen wurden nicht mehr angehört (zum Beispiel Werdenberg 1719–22; Freiburg 1781–1784).²⁶ Zweitens vermittelte die Tagsatzung zwischen Individuen oder kleineren Gruppen unter sich oder gegen einen anderen Ort oder eine

30 ■ ausländische Macht (zum Beispiel Forderungen geprellter Söldner an den

französischen König). Schliesslich vermittelte die Tagsatzung gütlich oder rechtlich bei Streitigkeiten zwischen einzelnen oder mehreren Orten. Um die dabei drohende Spaltung der Tagsatzung in zwei Blöcke zu verhindern, war den drei zuletzt in den inneren Kreis der Eidgenossenschaft aufgenommenen Orten Basel, Schaffhausen (1501) und Appenzell (1513) durch ihre Bündnisse auferlegt, bei Konflikten zwischen den Orten aus einer neutralen Position heraus zu vermitteln. Damit wurde die Rolle des neutralen Dritten in einer für die Eidgenossenschaft typischen, eher politisch-vermittelnden als streng formalisierten, gerichtlich-urteilenden Form institutionalisiert.

Aus der Perspektive von Protestbewegungen ergaben sich daraus folgende Optionen des Konfliktaustrags: In allen drei Ländern stand die *via supplicationis* offen.²⁷ Gewisse Konfliktgegenstände konnten vor den territorialstaatlichen Gerichten eingeklagt werden. Wurde aber im Fall der Revolte die Obrigkeit zum Angeklagten und Richter zugleich, dann entfiel faktisch diese Klagemöglichkeit. Alternativ konnten die Kontrahenten die Vermittlung durch aussen stehende Dritte suchen. Schliesslich blieb der offene Aufstand, unter Umständen mit Unterstützung von *external powers*, meist rivalisierender oder konfessionsverwandter Nachbarterritorien. In Frankreich und im Reich bestand zudem zum Teil die Möglichkeit, an übergeordnete zentrale Gerichte zu appellieren. Die Vorteile dieser Möglichkeit liegen auf der Hand, doch sollen die Nachteile nicht unerwähnt bleiben. Die Zentralgerichte wurden über Steuern finanziert und verkörperten folglich nicht nur eine zusätzliche Konfliktlösungsmöglichkeit, sondern zugleich indirekt eine zusätzliche Konfliktursache.

Allerdings haben rechtsgeschichtliche Untersuchungen zu Individualkonflikten in allen drei Ländern jüngst darauf hingewiesen, dass selbst im strafrechtlichen Bereich mehr Prozesse mit einem Vergleich der Parteien endeten als mit einem richterlichen Urteil. Das trifft sogar auf die reichsgerichtliche Behandlung von Unruhen in Süddeutschland zu. Nicht nur während der laufenden Verfahren einigten sich revoltierende Untertanen und ihre Obrigkeiten oft auf einen gütlichen Vergleich. Selbst von den Endurteilen wurden über die Hälfte nicht vollstreckt, sondern doch noch durch eine Vereinbarung der Kontrahenten ersetzt.²⁸ Dieser Hang zum Vergleich in den Nachbarländern wirft ein Licht auf die ungenügenden exekutiven Potenziale der frühmodernen Staaten und auf die Bedeutung des Konsenses, der auf Versöhnung hin orientiert war, gegenüber dem Richterurteil, das auf Bestrafung zielte. Dennoch bleibt als Unterschied zur Eidgenossenschaft die Klagemöglichkeit vor einer aussen stehenden dritten Instanz.

EIDGENÖSSISCHE KONFLIKTKULTUR?

Welche Elemente konstituieren eine gesamteidgenössische Konfliktkultur? Jede Beschreibung einer solchen muss deren sehr heterogene Komponenten ebenso berücksichtigen, wie die schwankenden, vor 1798 nie einhellig definierten räumlichen Grenzen des *corpus helveticum*. Das Bild einer eidgenössischen Konfliktkultur, die als komplexes Zusammenwirken vieler Komponenten definiert wurde, kann somit keine allzu scharfen Konturen erhalten.

Am klarsten lassen sich die Grenzen *ex negativo* ziehen. Die eidgenössische Zone beginnt dort, wo der Geltungsbereich fremder Gerichte und Gesetzgebungen aufhört. Dem Reichskammergericht entzogen sich die Orte seit dessen Entstehung 1495. Desgleichen hatten die Orte, obwohl formal bis 1648 Mitglieder des Reichs, weder den Reichslandfrieden (1495), die Reichskreisverfassung (1500/12), die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532), die Reichspoliceyordnungen (1530, 1548), die Reichsexekutionsordnung (1555) noch den Augsburger Religionsfrieden (1555) anerkannt. Ausser im Bereich der Religion (Kappeler Landfrieden 1531) und der Verteidigung (kurzfristige Defensionale 1647/68) schufen die Orte auch keine Äquivalente.

Doch die blosse Absenz von Normen und Institutionen macht noch keine politische Kultur. Diese entsteht vielmehr in der gesamteidgenössischen Praxis, wie sie sich über die Tätigkeit der Tagsatzung erfassen lässt. Sie war die sichtbarste Verkörperung der Eidgenossenschaft. Nicht nur substituierte sie gewissermassen die zentralen Gerichte (Reichsgerichte oder *Parlement de Paris*), sondern auch das monarchische Zentrum (Kaiser oder König) und die für Alteuropa typische Form der Interessenvertretung relevanter gesellschaftlicher Grossgruppen in repräsentativen Ständeversammlungen (Reichstag oder *états généraux*). An der Tagsatzung wurden Konfliktlösungen und Konsensmechanismen – Vermittlung, Eidgenössisches Recht, Teilung, Parität, Simultaneum, Kondominat, Rotation – praktiziert. Entscheidungen konnten, da das Mehrheitsprinzip lediglich für die Gemeinen Herrschaften galt, nur nach dem Einstimmigkeitsprinzip zustande kommen, was mitunter kompliziertes Aushandeln bedingte. Denn die Tagsatzungsboten der einzelnen Orte waren in ihren Voten an die Instruktionen ihrer «Obern» gebunden, womit je nach Ort und Geschäft in den Stadtrepubliken der Kleine oder Grosse Rat (manchmal auch die Bürgerschaft, die Zünfte oder gar die Landschaften in Form der Ämteranfragen), in den Länderorten die Häupter, der Landrat oder die Landsgemeinden gemeint waren. Diese politisch und sozial im europäischen Vergleich sehr breit abgestützten Modi der Entscheidungsfindung waren zwar langwierig und endeten oft im Patt, doch wurde damit die Produktion von klaren Verlierern verhindert. Das institutionalisierte Miteinanderreden an der

Tagsatzung transformierte den «Spann» oder «Stoss», wie der Konflikt in der politischen Sprache der alten Eidgenossenschaft hiess, in einen «Handel», machte ihn verhandelbar. Die Leistungsfähigkeit der Tagsatzung sollte daher nicht nur anhand der Effizienz bei der Lösung von Sachproblemen, sondern auch anhand der politischen Integration von Streitparteien durch das Aushandeln von Konflikten gemessen werden.²⁹

Die Tagsatzung war auch einer der Kristallisationspunkte des oft beschriebenen, seit dem späten 15. Jahrhundert nachweisbaren gemeineidgenössischen Bewusstseins. Es grenzte die Eidgenossenschaft klar gegen das Reich ab, akzentuierte die mentale Scheidelinie zwischen Schweizern und Schwaben einerseits, zwischen Deutschsprachigen und «Welschen» andererseits.³⁰ Solche Abgrenzungen gegen aussen integrierten zugleich nach innen, wie die zahlreichen Belege bezeugen, in denen die politische Elite an der Tagsatzung ebenso mit dem gesamteidgenössischen Interesse argumentierte wie die Untertanen bei den Ämterbefragungen.³¹ Die symbolische Identifikation mit der Eidgenossenschaft illustrierten auch die zahlreiche Gemeinden, Wirte, Schützengesellschaften und Zünfte, die mit der Bitte um Wappenscheiben aller Orte an die Tagsatzung gelangten. Umgekehrt bestand offensichtlich auch ein latent subversives gemeineidgenössisches Bewusstsein insofern, als der Tyrannenmörder Tell oder die drei verschworenen Eidgenossen bei zahlreichen ländlichen wie städtischen Unruhen explizit als Vorbilder und Handlungsanweisung in nuce evoziert wurden. Eine solch überregionale Identifikationsfigur für Widerstandsbewegungen scheint ein spezifisch eidgenössisches Phänomen gewesen zu sein.³²

Die verschiedenen Konfliktformen wurden nicht nur von den Institutionen, die zu deren Lösung zur Verfügung standen, sondern auch von den Rahmenbedingungen des politischen Systems geprägt. Dazu werden für die Eidgenossenschaft unter anderem die Kleinheit, die bündische statt monarchische Struktur, die hohe Gemeindeautonomie und das Fehlen des Adels als politisch relevanter Herrschaftsstand gerechnet. Alle diese Faktoren waren aber nicht ahistorisch gegeben, sondern ihrerseits auch wieder Resultate sozialer Konflikte. Dass der Adel in der Eidgenossenschaft seit etwa 1400 keine Rolle mehr spielte, liegt kaum nur am Zufall, dass viele Adelsgeschlechter ausstarben oder ihren Interessenschwerpunkt in andere Räume verlagerten.³³ Vielmehr wurde dieser Raum auch durch Aktivitäten der Untertanen und Gemeinden (Loskäufe, Aufstände) für adelige Herrschaft unattraktiv gemacht.³⁴ Die kleinräumige und föderalistische Struktur war Ergebnis politischer Prozesse. Sie hob die Eidgenossenschaft deutlich vom Europa der Monarchien ab und erlaubte eine nur relativ schwache Zentralisierung der Macht. Dafür sorgten auch die binnen- eidgenössischen Rivalitäten, die zentralisierende Bestrebungen erfolgreich ver-

senschaft dürfte auch für die geschichtswissenschaftlichen wie politischen Diskussionen über soziale Konflikte und politische Konsensfindung in Europa einen lohnenden Referenzfall darstellen.

Anmerkungen

- 1 Dieser in der Konfliktforschung zwar zunehmend anzutreffende, aber kaum scharf definierte Begriff soll in Anlehnung an Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz*, Göttingen 1984, 256, verstanden werden als das spezifische Ensemble von Konfliktformen und Konfliktlösungsverfahren in den normativen wie institutionellen Rahmenbedingungen des politischen Systems. – Zur Eidgenossenschaft gehörten die Dreizehn Orte mit ihren Gemeinen Herrschaften. Graubünden und Wallis bildeten eigene Republiken, die allerdings auf Grund verschiedener Strukturmerkmale (föderale Republik, Gemeindeautonomie, kein Absolutismus) und Bündnisbeziehungen der Eidgenossenschaft näher standen als dem übrigen Europa.
- 2 Andreas Würzler, «Revolution aus Tradition», in Andreas Ernst et al. (Hg.), *Revolution und Innovation*, Zürich 1998, 79–90.
- 3 Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978 (Reformation–1798: 33%); *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972 (Leonhard von Muralt, 1515–1550: 5%, Peter Stadler, 1550–1700: 10%); Bd. 2, Zürich 1977 (Ulrich Im Hof, 1700–1798: 16%); *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Bd. 2, Basel 1983 (Martin Kömer, 1515–1648: 10%, François de Capitani, 1648–1798: 10%); Braun (wie Anm. 1), 256–313 (19%).
- 4 Überblick mit Bibliografie bei Andreas Würzler, «Diffamierung und Kriminalisierung von <Devianz> in frühneuzeitlichen Konflikten», in Mark Häberlein (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne*, Konstanz 1999, 317–347, bes. 318–320.
- 5 Katharina Simon-Muscheid, «Konfliktkonstellationen im Handwerk des 14. bis 16. Jahrhunderts», *Medium Aevum Quotidianum* 27 (1992), 87–108; Roger Chartier, *Die kulturellen Ursprünge der Französischen Revolution*, Frankfurt a. M. 1995, 179–183.
- 6 Markus Mattmüller, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz Teil I*, Bd. 1, Basel 1987, 260–307; Christian Jouhaud, «Révoltes et constestations d’Ancien Régime», *Histoire de la France*, Bd. 3, Paris 1990, 21–99, hier 31; Jürgen Kocka, *Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800*, Bonn 1990, 187–190.
- 7 Hans-Jörg Gilomen, «Aufnahme und Vertreibung von Juden in Schweizer Städten im Spätmittelalter», in Hans-Jörg Gilomen et al. (Hg.), *Migration in die Städte*, Zürich 2000, 93–118; Martine Ostorero, «La sorcellerie dans l’arc alpin (XVe–XVIIe siècles)», *Archivio Storico Ticinese* 125 (1999), 39–52.
- 8 Albert Schnyder-Burghartz, *Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700*, Liestal 1992, 231–254; Frauke Volkland, «Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung», *Historische Anthropologie* 5 (1997), 370–387, 385–386; Randolph C. Head, «Praktiken der Toleranz in der Ostschweiz, 1525–1615», *Bündner Monatsblatt* 5 (1999), 323–344.
- 9 Katja Hürlimann, *Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500*, Zürich 2000, 65–165; Otto Sigg, «Freiheitliche Überlieferung im Staatsarchiv Zürich», *Zürcher Taschenbuch* 1988, N. F. 108 (1987), 31–58, 44–47; Heinrich Richard Schmidt, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995, 298–300, 327–330, 348.
- 10 Vgl. Mario König, Andreas Würzler, «Soziale Konflikte», *Historisches Lexikon der Schweiz HLS*, elektronische Version www.dhs.ch (in Vorbereitung).
- 11 Catherine Schorer, «Berner Ämterbefragungen. Untertanenrepräsentation und -mentalität

- im ausgehenden Mittelalter», *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 51 (1989), 217–253; André Hostenstein, «Konsens und Widerstand. Städtische Obrigkeit und landwirtschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Bern (15.–16. Jahrhundert)», *Parliaments, Estates and Representation* 10 (1990), 3–27; Randolph C. Head, *Early Modern Democracy in the Grisons*, Cambridge 1995; Markus Wick, «Der «Glamerhandel». Strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothesen zum Glarner Konfessionsgegensatz», *Jahrbuch des Historischen Vereins Glarus* 69 (1982), 49–241; Olivier Christin, *La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI^e siècle*, Paris 1997; Ernst Walder, *Das Stanser Verkommnis*, Stans 1994; Niklaus Bütikofer, «Konfliktregulierung auf den Eidgenössischen Tagsatzungen des 15. und 16. Jahrhunderts», *Parliaments, Estates and Representation* 11 (1991), 103–115; Andreas Würzler, «Tagsatzung», *Historisches Lexikon der Schweiz HLS*, elektronische Version www.dhs.ch.
- 12 Hartmut Kaelble, *Der historische Vergleich*, Frankfurt a. M. 1999, 18, 92. Vgl. Marc Bloch, «Pour une histoire comparée des sociétés Européennes» [1928], in Marc Bloch, *Mélanges historiques*, Bd. 1, Paris 1963, 16–40.
- 13 Andreas Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995, 265–288; Andreas Suter, «Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit», *Geschichte und Gesellschaft* 21 (1995), 161–194; Stefan von Below, Stefan Breit, *Wald – Von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherrn und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1998.
- 14 Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999; Benoît Garnot, «Justice, infrajustice, parajustice et extrajustice dans la France d'Ancien Régime», *Crime, Histoire & Sociétés* 4 (2000), 103–120.
- 15 Allgemein: Yves-Marie Bercé, *Révoltes et Révolutions dans l'Europe moderne (XVI^e–XVIII^e siècles)*, Paris 1980, 10–42, 116–145; Winfried Schulze, «Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung», in Winfried Schulze (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1982, 10–60; Peter Blickle, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bände, München 2000, Bd. 2, 244–263. Deutschsprachiger Raum: Peter Bierbrauer, «Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht», in Peter Blickle (Hg.), *Aufbruch und Empörung?*, München 1980, 1–68; Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft (1300–1800)*, München 1988, 80–86, 105–106; Steinar Imsen, Günter Vogler, «Communal Autonomy and Peasant Resistance in Northern and Central Europe», in Peter Blickle (Hg.), *Resistance, Representation and Community*, Oxford 1997, 38–41; Würzler (wie Anm. 4), König/Würzler (wie Anm. 10). Frankreich: Jouhaud (wie Anm. 6), 21–99; Hugues Neveux, «Commentary from a French Perspective», in Blickle, *Resistance*, 44–53; Jean Nicolas et al., «The Monarchic State and Resistance in Spain, France and the Old Provinces of the Habsburgs, 1400–1800», in Blickle, *Resistance*, 76–83, 88–94.
- 16 Cécile Dupeux et al. (Hg.), *Bildersturm*, Zürich 2000, 46–51, 57–67, 106–133, 378–407.
- 17 Vgl. die inkompatiblen Zahlen bei Peyer (wie Anm. 3), 139–141; Blickle, *Unruhen* (wie Anm. 15), 34–35, 44–45; Blickle, *Kommunalismus* (wie Anm. 15), Bd. 2, 247–249; Nicolas, in Blickle, *Resistance* (wie Anm. 15), 103.
- 18 Schweiz: Braun (wie Anm. 1), 278; Knabenschaften fehlen in den Pensionenunruhen, Bruno Koch, «Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46 (1996), 151–184, 160. Für das Reich: Andreas Suter, «*Troublen* im Fürstbistum Basel (1736–1740)», Göttingen 1985, 355–368; Werner Trossbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806*, Weingarten 1987, 152. Negativbefund für Frankreich: Yves-Marie Bercé,

- Fête et révolte*, Paris 1976, 18. Literaturhinweise zur Rolle der Frauen bei Würigler (wie Anm. 4), 341–343.
- 19 Imsen/Vogler, in Blickle, *Resistance* (wie Anm. 15), 32–33; Nicolas, in Blickle, *Resistance* (wie Anm. 15), 79; Jouhaud (wie Anm. 6), 31.
- 20 Peyer (wie Anm. 3), 118–119, 129, 145; Martin Körner, «Swiss Confederation», in Richard Bonney (Hg.), *The Rise of the Fiscal State in Europe, c. 1200–1815*, Oxford 1999, 327–357, 343, 351–353.
- 21 Pierre Felder, «Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 26 (1976), 324–389, 341–347; Ulrich Pfister, «Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 42 (1992), 28–68.
- 22 Winfried Schulze, «Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert», *Geschichte und Gesellschaft*, Sonderheft 1 (1975), 277–302; vgl. Blickle, *Unruhen* (wie Anm. 15), 83, 89–90; Wolfgang Schmale, *Bäuerlicher Widerstand, Gericht und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament in Paris (16.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. 1986; Chartier (wie Anm. 5), 167–171, 181; Peyer (wie Anm. 3), 116–117; ein Berner Fallbeispiel bei von Below, Breit (wie Anm. 13).
- 23 Serge Dauchy, «Das Parlement de Paris», in Ingrid Scheurmann (Hg.), *Frieden durch Recht*, Mainz 1994, 365–373; Bernhard Diestelkamp, «Verwissenschaftlichung», in Scheurmann, *Frieden durch Recht*, 110–117; Andreas Würigler, «Eidgenossenschaft», *Historisches Lexikon der Schweiz HLS*, elektronische Version www.dhs.ch.
- 24 Peyer (wie Anm. 3), 71–73, 101–102; Bütikofer (wie Anm. 11); Andreas Würigler, «Eidgenössische Vermittlung» und «Tagsatzung», *Historisches Lexikon der Schweiz HLS*, elektronische Version www.dhs.ch.
- 25 Niklaus Landolt, *Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert*, Liestal 1996, 174–176; Peter Bierbrauer, *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700*, Bern 1991, 350–353.
- 26 Peyer (wie Anm. 3), 144 (Zitat); Würigler (wie Anm. 13), 194, 278.
- 27 Berceé (wie Anm. 15) 10–17; Hans Berner, *Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens*, Liestal 1994, 183–202; Andreas Würigler, «Suppliche e «gravamina» nella prima età moderna: la storiografia di lingua tedesca», *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 25 (1999), 515–546, 528–529.
- 28 Schwerhoff (wie Anm. 14), 112–130; Gamot (wie Anm. 14); Martin Fimpel, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806)*, Tübingen 1999.
- 29 Vgl. Andreas Würigler, «Die Tagsatzung der Eidgenossen», in Peter Blickle (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben*, Tübingen 2000, 99–117.
- 30 Ulrich Im Hof, *Mythos Schweiz*, Zürich 1991; Wolfgang Kaiser, «Vicini stranieri. L'uso dei confini nell'area di Basilea (XVI–XVII secolo)», *Quaderni storici* 30 (1995), 601–630.
- 31 Vgl. z. B. die Diskussion um die Bundesbeschwörungen, William E. Rappard, *Du renouvellement des pactes confédéraux (1351–1798)*, Zürich 1944; Schorer (wie Anm. 11), 240–244.
- 32 Belege und die ältere Literatur bei Würigler (wie Anm. 13), 299–301; Martin Merki-Vollenwyder, *Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1712)*, Luzern 1995; Andreas Suter, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653*, Tübingen 1997, 438–444.
- 33 Roger Sablonier, «Swiss Confederacy», *New Cambridge Medieval History*, Bd. 7, Cambridge 1998, 645–670, 651, 670; Hans-Jörg Gilomen, «Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters», in Ulrich Pfister (Hg.), *Stadt und Land in der Schweizer Geschichte*, Basel 1998, 10–48, 32.

- 34 Peter Blickle, «Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291», *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 1, Olten 1990, 13–202; Bierbrauer (wie Anm. 25), 363–371.
- 35 Blickle, *Unruhen* (wie Anm. 15), 39–40; Bercé (wie Anm. 15), 192.
- 36 *Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 6. Bd., Aarau 1830, 438, 441; Suter (wie Anm. 32), 273, 281–282.
- 37 Hans Ulrich Jost, «Pour une histoire européenne de la Suisse», *traverse* 3 (1994), 19–37.

RESUME

DEBATTRE AU LIEU D'INTENTER UN PROCES. LA CULTURE DU CONFLIT DANS L'ANCIENNE CONFEDERATION, EN FRANCE ET DANS L'EMPIRE ALLEMAND (1500–1800)

Existe-t-il un rapport spécifique au conflit et au consensus dans l'ancienne Confédération pendant la période moderne? Pour répondre à cette question actuelle, le présent article analyse et compare les résultats de la recherche historique suisse – dont l'attention s'est presque toujours concentrée sur l'espace sis à l'intérieur des frontières helvétiques – avec les travaux portant sur la France et l'Empire allemand. A première vue, la culture helvétique du conflit se distingue moins par une inclination marquée au consensus ou au conflit que par son goût pour la négociation politique qui s'exprime en particulier dans le cadre de la Diète. Il apparaît en revanche qu'en France et dans l'Empire allemand, les conflits sociaux sont résolus par une combinaison d'éléments, mêlant une plus forte répression militaire et un pouvoir judiciaire étendu avec l'ouverture de procès formalisés auprès de tribunaux centraux d'appel.

(Résumé: Chantal Lafontant)